

| **naturschutzbund Oberösterreich** | Knabenseminarstr. 2 | 4040 Linz

An: Bürgerinitiative Waldschutz-Pasching
Melissenweg 2
4061 Pasching

Linz, 11.09.2020

Sehr geehrte Damen & Herren!

Die Bürgerinitiative Waldschutz-Pasching, vertreten durch Ruth Kropshofer, hat uns am 31.08.2020 darüber informiert, dass die Errichtung von vier Fußballplätzen in Pasching praktisch abgeschlossen ist und ersucht festzustellen, ob die Auflagen für die befristeten Rodungsflächen aus der Rodungsbewilligung (Geschäftszeichen: BHLLForst-2019-71080/27-VM) vom 14.08.2019 durch die im März 2020 erfolgte Aufforstung bereits erfüllt sind bzw. welche Nachbesserungen zu setzen wären um diese bis zum 31.12.2020 zu erfüllen.

Für die Erstellung dieser Stellungnahme wurde die Dokumentation der Aufforstung (20-03-17_20-09-07_Befristete Aufforstung.pdf) verwendet und am 07.09.2020 ein Lokalaugenschein durchgeführt.

In unserer Stellungnahme vom 12.02.2019 zum Ansinnen der Marktgemeinde Pasching, Teile der Grundstücke 1714/1, 1715, 1716/1 und 1716/2 von Grünland in Grünland mit Sonderausweisung "Erholungs-, Sport- und Spielflächen" umzuwidmen, haben wir nach Erläuterung der besonderen Wertigkeit der Naturraumflächen (ausgewiesene Ökofläche!) hochwertige Ausgleichsmaßnahmen eingefordert. Dies dürfte nicht nur einen Ersatz, sondern müsste eine Mehrung hochwertiger Flächen bewirken, um die Schäden zu kompensieren. Waldflächen sollten unserer Meinung nach unbedingt erhalten und im Sinne des Naturschutzes durch eingriffsmindernde Maßnahmen verbessert werden.

In der angeführten Rodungsbewilligung sind zur befristeten Rodungsfläche mehrere Auflagen enthalten, die zum Teil ebenfalls auf die Verbesserung der Schutzwirkungen abzielen (siehe Punkt 11). Zur Erfüllung der Auflagen ist folgendes festzuhalten:

- Zu Punkt 7 „Die befristeten Rodungsflächen im Gesamtumfang von 4.488 m² sind nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. spätestens bis 31. Dezember 2020 wieder zu bepflanzen“:
Die Aufforstung wurde bisher nur für eine Teilfläche durchgeführt. Auf einer Länge von etwa 40 Meter (ca. 480 m²) am Beginn des Erdwalls bei der Pflanzagutstraße wurde noch keine Aufforstung durchgeführt.
- Zu Punkt 8 „Als Baumarten, für die Aufforstungen auf seichtgründigen Kalkschotterterrassen, dürfen ausschließlich standortsgerechte Baumarten wie Rotbuchen, Stieleichen, Traubeneichen oder Lärchen verwendet werden“:
Vom Großteil der gepflanzten Gehölze sind nur mehr dürre Äste zu sehen.
- Zu Punkt 9 „Der Pflanzverband bzw. Pflanzabstand darf 2 x 1,5 m nicht überschreiten“:
Auf der bepflanzten Fläche dürfte der Pflanzabstand von 2 x 1,5 m weitgehend eingehalten worden sein.
- Zu Punkt 10 „Für einen entsprechenden Schutz gegen Wildverbiss und Fegeschäden ist Sorge zu tragen“:
Für den Schutz wurde an der Außenseite des Erdwalls ein Zaun errichtet. Dieser Zaun endet jedoch vorzeitig ohne dass der Erdwall an der Nordseite abgeschlossen ist.

Zu Punkt 11. „Der verbleibende Waldstreifen auf den Parzellen Nr. 1714/1 und Nr. 1716/2, KG Pasching, hat vorerst als Sicht- und Lärmschutz zu verbleiben (keine Nutzungen der Bäume). Darüber hinaus ist vom Rodungswerber ein Bewirtschaftungskonzept für den verbleibenden Waldstreifen und die befristete Rodungsfläche (Damm) dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorzulegen. Die langfristige Bewirtschaftung soll darauf abzielen, dass die Lärm- und Sichtschutzwirkung von diesem Pufferstreifen nachhaltig erhalten und verbessert wird“.

Das Bewirtschaftungskonzept für den verbleibenden Waldstreifen und die befristete Rodungsfläche (Damm) sind nicht bekannt, aber der Großteil der gesetzten Pflanzen ist vertrocknet.

Auf den befristeten Rodungsflächen am Damm hat sich fast ausschließlich ruderale Vegetation inklusive Neophyten ausgebreitet. Von den gepflanzten Gehölzen sind beinahe alle abgestorben. Nur an einzelnen Eichen sind noch einige grüne Blätter vorhanden.

Insgesamt musste festgestellt werden, dass die Auflagen nur teilweise eingehalten wurden und das Ziel - Erhaltung und Verbesserung der Lärm- und Sichtschutzwirkung - ohne deutliche Nachbesserungen nicht erreicht werden kann.

Von einer Mehrung hochwertiger Flächen oder einer Kompensation von Schäden kann nicht ansatzweise gesprochen werden. Um bis zur mit 31. Dezember 2020 gesetzten Frist noch Verbesserungen zu erreichen, müssen die Sanierungsmaßnahmen noch im Herbst umgesetzt werden.

Dr. Elise Speta
Naturschutzbund OÖ